

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 München, den 18. September 1986

Datum	Inhalt	Seite
8. 8. 1986	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte 2022-1-I	293
22. 7. 1986	Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) 7130-1-W	295
8. 8. 1986	Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung 2236-2-1-K	297
13. 8. 1986	Zuständigkeitsverordnung zum Krankenpfl egerecht und zum Hebammenrecht (ZustVKrPfl -Heb) 2124-3-I	302
13. 8. 1986	Verordnung zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung 2132-1-5-I	303
13. 8. 1986	Verordnung über den Bau von Gast- und Beherbergungsstätten (Gaststättenbauverordnung - GastBauV) 2132-1-19-I	304
14. 8. 1986	Siebzehnte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern - Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Gesundheit“ - 2236-2-3-17-K	312
22. 8. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Sondervolksschulordnung und der Volksschulordnung 2233-2-1-K/2232-2-K	313
3. 9. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erschwernisausgleich 791-1-8-U	314

2022-1-I

Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Vom 8. August 1986

Auf Grund von Art. 136 Satz 2 und Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in Verbindung mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986 vom 21. Juli 1986 (BGBl I S. 1072) werden nachstehend die **Anlagen 1 und 2 zum KWBG** in der **ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung** bekanntgemacht.

München, den 8. August 1986

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Entschädigungen
für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister

(gültig ab 1. Januar 1986)

I. In Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
bis 250	442,33 bis 707,70 DM
251 bis 500	619,24 bis 1061,56 DM
501 bis 1000	973,10 bis 1769,27 DM

II. In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
1001 bis 3000	1946,21 bis 3538,54 DM
3001 bis 5000	3007,74 bis 4246,24 DM
über 5000	3538,54 bis 4600,10 DM

Dienstaufwandsentschädigung
für die Beamten auf Zeit

(gültig ab 1. Januar 1986)

A. Erste Bürgermeister

1. kreisangehöriger Gemeinden	143,78 bis 575,05 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	278,48 bis 862,52 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	431,25 bis 1006,29 DM
c) über 100 000 Einwohner	575,05 bis 1150,04 DM

B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

1. kreisangehöriger Gemeinden	115,03 bis 460,04 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	230,01 bis 690,01 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	345,01 bis 805,03 DM
c) über 100 000 Einwohner	460,04 bis 920,01 DM

C. Landräte

718,79 bis 1006,29 DM

7130-1-W

Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV)

Vom 22. Juli 1986

Auf Grund von § 14 Sätze 1 und 2, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 2 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 30 des Gaststättengesetzes sowie § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeit

(1) ¹Die Ausführung des Gaststättengesetzes und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen obliegt den Kreisverwaltungsbehörden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. ²Die Zuständigkeit der Großen Kreisstädte als Kreisverwaltungsbehörde ergibt sich aus der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte.

(2) Für die Ausführung des § 12 des Gaststättengesetzes sowie des § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Bestimmung auf Gewerbebetriebe bezieht, die der Vorschrift des § 12 des Gaststättengesetzes unterliegen, sind die Gemeinden zuständig.

(3) Anzeigen nach § 6 sind bei den Gemeinden zu erstatten.

(4) Für den Erlaß von Verordnungen nach § 10 sind das Staatsministerium des Innern und die Gemeinden zuständig.

(5) Für die Anordnung von Ausnahmen von der Sperrzeit für einzelne Betriebe nach § 11 sind die Gemeinden, in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizeiinspektionen und -stationen zuständig.

(6) Die Überwachungsbefugnisse nach § 22 des Gaststättengesetzes stehen im Zusammenhang mit der Sperrzeit auch den Polizeiinspektionen und -stationen zu.

§ 2

Verfahren

(1) ¹Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Stellvertretungserlaubnis, einer vorläufigen Erlaubnis, einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis oder einer Gestattung im Sinn der §§ 2, 9, 11 und 12 des Gaststättengesetzes ist schriftlich einzureichen. ²Der Antragsteller hat die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können. ³Bei dem Antrag auf Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis sind Angaben und Unterlagen über die Person des Antragstellers und des Stellvertreters beizubringen.

(2) ¹Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform. ²Die Entscheidung über die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit nach § 11 soll in Schriftform ergehen.

§ 3

Straußwirtschaften

(1) Der Ausschank von selbsterzeugtem Wein bedarf für die Dauer von vier zusammenhängenden Monaten oder in zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt vier Monaten im Jahr keiner Erlaubnis (Straußwirtschaft).

(2) Wer Wein gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, darf daneben nicht eine Straußwirtschaft betreiben.

(3) Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen insgesamt nur vier Monate im Jahr eine Straußwirtschaft betreiben.

§ 4

Räumliche Voraussetzungen

(1) Der Ausschank in einer Straußwirtschaft ist nur in Räumen zulässig, die am Ort des Weinbaubetriebs gelegen sind.

(2) ¹Der Ausschank in einer Straußwirtschaft darf nicht in Räumen stattfinden, die eigens zu diesem Zweck angemietet sind. ²In besonderen Härtefällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Eine Straußwirtschaft darf nicht mit einer anderen Schank- oder Speisewirtschaft oder mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden werden.

(4) In einer Straußwirtschaft dürfen nicht mehr als 40 Sitzplätze vorhanden sein.

(5) Der Betrieb einer Straußwirtschaft kann untersagt und seine Fortsetzung verhindert werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 des Gaststättengesetzes vorliegen.

§ 5

Verabreichen von Speisen, Nebenleistungen

(1) In einer Straußwirtschaft dürfen nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen verabreicht werden.

(2) § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gaststättengesetzes findet keine Anwendung auf die Abgabe von Flaschenbier, von alkoholfreien Getränken, die der Straußwirt in seinem Betrieb nicht verabreicht, und von Süßwaren.

§ 6

Anzeige

Wer eine Straußwirtschaft betreiben will, hat dies mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebs anzuzeigen und dabei mitzuteilen

1. den Zeitraum, während dessen der Ausschank stattfinden soll,

2. den Ort und die Lage, aus denen die zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben stammen, sowie den Ort, an dem die Trauben gekeltert worden sind und der Wein ausgebaut worden ist,
3. die zum Betrieb der Straußwirtschaft bestimmten Räume.

§ 7

Erlaubnisfreier Betrieb

(1) ¹Soweit der Ausschank selbsterzeugter Getränke nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes über Realgewerbeberechtigungen und den Ausschank eigener Erzeugnisse (BayRS 7100-1-W) keiner Erlaubnis bedarf, kann der Betrieb untersagt und seine Fortsetzung verhindert werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 des Gaststättengesetzes vorliegen. ²§ 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gaststättengesetzes findet keine Anwendung auf die Abgabe von nicht selbsterzeugtem Flaschenbier, von alkoholfreien Getränken, die der Schankwirt in seinem Betrieb nicht verabreicht, und von Süßwaren.

(2) ¹Soweit der Absatz selbsterzeugten Weins nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes keiner Erlaubnis bedarf, darf der Ausschank des Weins nur innerhalb von vier zusammenhängenden Monaten oder in zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt vier Monaten im Jahr erfolgen. ²Neben Absatz 1 finden § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 und § 6 entsprechende Anwendung. ³Auf Antrag können Befreiungen von den Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 bis 4 erteilt werden, wenn dies dem örtlichen Herkommen entspricht und die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 8

Allgemeine Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 1 Uhr und endet um 6 Uhr.

(2) In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben.

§ 9

Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten

Für den Betrieb der Schank- oder Speisewirtschaften oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte in Schiffen und Kraftfahrzeugen gilt keine Sperrzeit, wenn sich der Betrieb auf die Fahrgäste beschränkt.

§ 10

Allgemeine Ausnahmen

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch Verordnung verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

§ 11

Ausnahme für einzelne Betriebe

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für

einzelne Betriebe der Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19 Uhr vorverlegt und das Ende der Sperrzeit bis 8 Uhr hinausgeschoben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden.

§ 12

Anzeigepflicht, Erlaubnis

(1) ¹Soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit oder zum Schutz der Gäste erforderlich ist, kann der Gewerbetreibende verpflichtet werden, über die in seinem Betrieb beschäftigten Personen innerhalb einer Woche nach Beginn der Beschäftigung Anzeige zu erstatten. ²In der Anzeige sind für die beschäftigten Personen anzugeben:

1. Vorname und Familienname,
2. Geburtsname, sofern dieser vom Familiennamen abweicht,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Geburtsname der Mutter,
5. Staatsangehörigkeit,
6. letzter Aufenthaltsort und vorhergehende Beschäftigungsstelle,
7. Beginn der Beschäftigung.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 kann die Beschäftigung von Personen für einzelne Betriebe von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. über den in § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 Satz 2 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt,
2. entgegen § 6 oder einer auf Grund des § 12 Abs. 1 begründeten Verpflichtung die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. den Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt,
4. Personen ohne die auf Grund einer Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis beschäftigt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 23. April 1971 (GVBl S. 150, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1983 (GVBl S. 102), außer Kraft.

München, den 22. Juli 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2236-2-1-K

Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung

Vom 8. August 1986

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 3, Art. 28 Satz 2, Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 50, 63 Abs. 9, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern – Berufsschulordnung – BSO – vom 19. Juli 1983 (GVBl S. 759) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zahl der Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Gruppen mit mindestens neun Schülern können auch gebildet werden, wenn anderweitig ein Unterricht nach einer gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 genehmigten abweichenden Stundentafel für Hochschulzugangsberechtigte nicht eingerichtet werden kann.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Aus besonderen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von den in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Mindeststärken, für Förderklassen, Jungarbeiterklassen und Klassen des Berufsvorbereitungsjahres auch von den in Absatz 1 festgelegten Mindeststärken genehmigen.“

3. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel in der Regel für die Dauer eines Schuljahres genehmigen.“

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, muß Ethik als Pflichtfach eingerichtet werden, wenn an der Schule eine Gruppe von mindestens fünf Schülern gebildet werden kann; zur Gruppenbildung können Schulen mit gleichem Lehrplan im Fach Ethik zusammenwirken.“

5. § 14 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Der Pflichtunterricht darf an einem Tag neun Unterrichtsstunden nicht überschreiten. ²Bei Pflichtunterricht von mehr als neun Unterrichtsstunden in der Woche darf nur an einem Tag in der Woche neun Stunden Unterricht erteilt werden.

(2) ¹Bei einem Pflichtunterricht von neun Unterrichtsstunden in der Woche wird der Unterricht an einem Tag erteilt; aus organisatorischen Gründen kann der Unterricht auf Antrag der zuständigen Stelle auf zwei Tage verteilt werden. ²Bei Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen mit mehr als neun Unterrichtsstunden Pflichtunterricht in der Woche findet der Unterricht grundsätzlich an zwei Tagen statt; im Benehmen mit der zuständigen Stelle kann der Unterricht zu Unterrichtstagen mit bis zu neun Unterrichtsstunden zusammengefaßt werden; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

6. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Filmen und Bildreihen zu Themen des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts entscheidet der Schulleiter.“

7. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „aufgenommen werden“ durch das Wort „aufgenommen“ ersetzt.

8. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Berufsgrundschuljahr kann die Schule in allen oder in einzelnen Unterrichtsfächern nach Satz 1 bis zu vier Schulaufgaben im Schuljahr zur Bearbeitung stellen.“

9. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bei Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen sind die Schüler“ durch die Worte „Die Schüler sind“ ersetzt.

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Schüler, die die Berufsschule mit Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlußzeugnis (§ 35 Abs. 1). ²Schüler, die nach abgelegter Abschlußprüfung die Berufsschule ohne Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Entlassungszeugnis. ³Schüler, die vor Erreichen der letzten Jahrgangsstufe nach erfüllter oder für vorzeitig beendet erklärter Berufsschulpflicht zum Schuljahresende austreten, erhalten ein Jahreszeugnis mit dem Vermerk, daß die Berufsschulpflicht erfüllt ist bzw. für vorzeitig beendet erklärt wurde; § 25 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴Schüler, die während des Schuljahres austreten ohne in eine andere Schule überzutreten, und Schüler, die nach Besuch der letzten Jahrgangsstufe ausscheiden ohne daß sie sich der Abschlußprüfung unterzogen haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den bisherigen Schulbesuch und über die bis zum Austritt erzielten Leistungen; die Bescheinigung enthält ferner die Feststellung, daß die Berufsschulpflicht erfüllt ist bzw. für vorzeitig beendet erklärt wurde. ⁵Schüler, die während des Schuljahres an eine außerbayerische Schule übertreten, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über

den bisherigen Schulbesuch und über die bis zum Austritt erzielten Leistungen. ⁶Zum Zweck einer vorzeitigen Zulassung zur Prüfung im Berufsausbildungsverhältnis erhalten Schüler auf Antrag eine Bescheinigung über die im laufenden Schuljahr erzielten Leistungen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „entspricht dem erfolgreichen Hauptschulabschluß“ durch die Worte „schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Schüler, die das Berufsgrundschuljahr nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Antrag das Berufsgrundschuljahr einmal wiederholen, wenn nach dem Urteil der Lehrerkonferenz die Ursache des Mißerfolgs nicht in mangelnder Eignung oder schuldhaftem Verhalten des Schülers gelegen ist.“

12. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Teilnahme an der Abschlußprüfung sind alle Schüler der letzten Jahrgangsstufe verpflichtet.“

13. § 30 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsaufgaben stellt der Prüfungsausschuß; aus besonderen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde für einzelne Fachklassen in einzelnen Fächern einheitliche Aufgaben für einen Regierungsbezirk oder für das Land stellen.“

14. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „jedoch“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 8 angefügt:

„Schließt ein Fach lehrplanmäßig vor der letzten Jahrgangsstufe ab, so wird die entsprechende Note im Jahreszeugnis in das Abschlußzeugnis bzw. in das Entlassungszeugnis übernommen; das Fach ist im Abschlußzeugnis bzw. im Entlassungszeugnis mit folgender Fußnote zu versehen: „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe ... übernommen.““

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Auf Grund der Zeugnisnoten entscheidet der an der Schule gebildete Prüfungsausschuß über die Zuerkennung des erfolgreichen Berufsschulabschlusses. ²Die Berufsschule ist ohne Erfolg abgeschlossen, wenn ein Schüler in einem Unterrichtsfach die Zeugnisnote 6 oder in mehr als einem Unterrichtsfach die Zeugnisnote 5 erzielt hat, so-

fern nicht Notenausgleich gewährt wird.

³Einem Schüler mit der Zeugnisnote 6 in einem oder der Zeugnisnote 5 in nicht mehr als zwei Unterrichtsfächern kann Notenausgleich gewährt werden, wenn er die Zeugnisnote 1 oder 2 in einem Unterrichtsfach oder die Zeugnisnote 3 in zwei Unterrichtsfächern erzielt hat. ⁴Notenausgleich kann nicht gewährt werden, wenn die Note 6 oder zweimal die Note 5 in Fächern des fachlichen Unterrichts erzielt wurde. ⁵Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des erfolgreichen Berufsschulabschlusses bleiben eine Note nach Absatz 2 Satz 8 sowie das Fach Sport außer Betracht.“

15. § 35 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Das Abschlußzeugnis enthält die Noten in den einzelnen Fächern und die Feststellung, daß die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen wurde. ²Besitzt der Schüler bisher noch nicht den erfolgreichen Hauptschulabschluß, ist auf Antrag im Abschlußzeugnis folgender Vermerk einzutragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“

(2) Das Entlassungszeugnis enthält die Noten über die im Schuljahr erzielten Leistungen (Fortgangsnoten), die Bemerkung, daß die Berufsschule ohne Erfolg abgeschlossen wurde und die Feststellung, daß die Berufsschulpflicht erfüllt ist.“

16. § 61 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Vorsitzende beruft den gemeinsamen Berufsschulbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. ²Er muß ihn einberufen, wenn die Vertreter der Schulleiter oder ein Drittel der Mitglieder es beantragen. ³Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ⁴Im übrigen gelten für die Amtszeiten, die Mitgliedschaft und den Geschäftsgang die §§ 57 bis 60 entsprechend.“

17. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Versäumt ein Schüler ohne hinreichende Entschuldigung den Unterricht oder bereitet er sich auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligt er sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, soll dies der Lehrer oder der Klassenleiter den Erziehungsberechtigten und dem Ausbildenden oder Arbeitgeber mitteilen (Hinweis);“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG ist gegenüber einem Schüler im Schuljahr nur bis zur Höchstzahl der gesetzlich festgelegten Ausschußtage zulässig.“

18. Anlage 1 Buchst. A bis C erhalten folgende Fassung:

„A) Teilzeitunterricht in Fachklassen (ohne Fachklassen im Berufsgrundbildungsjahr)

1. Fachklassen mit Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen

a) Fachklassen für mindestens dreijährige Ausbildungsberufe*)

Pflichtunterricht	Wochenstunden in jeder Jahrgangsstufe
Religionslehre	1 (1)
Deutsch	1 (1)
Sozialkunde	1 (1)
Sport	– (1)
Fachlicher Unterricht	6 (9)
	<u>9 (13)</u>

Wahlunterricht bis zu 2 Stunden je Fach

Datenverarbeitung

Englisch

Mathematik

Maschinenschreiben und Kurzschrift nur bei kaufmännischen Fachklassen, soweit nicht Pflichtfach

Französisch nur bei kaufmännischen und gastgewerblichen Fachklassen

Buchführung nur bei landwirtschaftlichen Fachklassen

Sport

*) Die in Klammern gesetzte Studententafel gilt, soweit in den Lehrplänen für die einzelnen Fachklassen und Jahrgangsstufen vorgesehen.

b) Fachklassen für zweijährige Ausbildungsberufe*)

Pflichtunterricht	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen		
	10	11	12**)
Religionslehre	2 (1)	1 (2)	–
Deutsch	2 (1)	1 (2)	1
Sozialkunde	2 (1)	1 (2)	1
Sport	1 (–)	– (1)	–
Fachlicher Unterricht	10***)(6)	6 (10)***)	7
	<u>17 (9)</u>	<u>9 (17)</u>	<u>9</u>

Wahlunterricht bis zu 2 Stunden je Fach

Datenverarbeitung

Englisch

Mathematik

Maschinenschreiben und Kurzschrift nur bei kaufmännischen Fachklassen, soweit nicht Pflichtfach

Sport

*) Die in Klammern gesetzte Studententafel (verstärkter Unterricht erst in der Jahrgangsstufe 11) gilt, soweit in den Lehrplänen vorgesehen oder vom Staatsministerium angeordnet.

***) bei Stufenausbildungsverhältnissen 2. Stufe

****) 8 und 9 Stunden, soweit in den Lehrplänen vorgesehen

2. Fachklassen mit Teilzeitunterricht als Blockunterricht

	Unterrichtswochen*) im Schuljahr	
	bis 11**)	ab 12
Pflichtunterricht		
Religionslehre	3	3
Deutsch	4	3
Sozialkunde	4	3
Sport	2	2
Fachlicher Unterricht	24	24 bis 26***)
	37	35 bis 37

Wahlunterricht bis zu 2 Stunden je Fach

Datenverarbeitung

Englisch

Mathematik

Maschinenschreiben und Kurzschrift nur bei kaufmännischen und gastgewerblichen Fachklassen

Französisch nur bei kaufmännischen und gastgewerblichen Fachklassen

Buchführung nur bei landwirtschaftlichen Fachklassen

*) Die Anzahl der Unterrichtswochen im Schuljahr ist in den Lehrplänen für die einzelnen Fachklassen festgelegt oder durch Einzelregelung des Staatsministeriums angeordnet.

***) Die Studententafel gilt auch für diejenige Jahrgangsstufe zweijähriger Ausbildungsberufe, in der verdoppelter Unterricht stattfindet.

***) Die genaue Anzahl der Stunden ist in den Lehrplänen für die einzelnen Fachklassen festgelegt.

B) Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form

1. Fachklassen mit Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen

Pflichtunterricht	Wochenstunden
Religionslehre	1
Deutsch	2
Sozialkunde	2
Sport	1
Fachlicher Unterricht einschließlich Datenverarbeitung	10 (11)*)
	16 (17)

Wahlunterricht bis zu 2 Stunden je Fach

Differenzierter Fachunterricht

Datenverarbeitung, soweit nicht Pflichtfach

Englisch

Mathematik

Sport (1 Stunde)

*) 11 Stunden, soweit in den Lehrplänen vorgesehen

2. Fachklassen mit Teilzeitunterricht als Blockunterricht

Pflichtunterricht	Wochenstunden
Religionslehre	2
Deutsch	4
Sozialkunde	4
Sport	2
Fachlicher Unterricht einschließlich Datenverarbeitung	24 (25)*
	<u>36 (37)</u>

Wahlunterricht bis zu 2 Stunden
 Differenzierter Fachunterricht
 Datenverarbeitung, soweit nicht Pflichtfach
 Englisch
 Mathematik

*) 25 Stunden, soweit in den Lehrplänen vorgesehen

C) Berufsgrundschuljahr

Pflichtunterricht	Wochenstunden
Religionslehre	1
Deutsch	2
Sozialkunde	2
Sport	2
Fachlicher Unterricht einschließlich Datenverarbeitung	29 (30)*
	<u>36 (37)</u>

Wahlunterricht bis zu 2 Stunden je Fach
 Differenzierter Fachunterricht
 Datenverarbeitung, soweit nicht Pflichtfach
 Englisch
 Mathematik
 Französisch nur bei gastgewerblichen Fachklassen

*) 30 Stunden, soweit in den Lehrplänen vorgesehen; im Berufsgrundschuljahr für Dienstleistungsfachkräfte im Postbetrieb 28 Stunden.

Die stundenmäßige Aufteilung zwischen dem fachtheoretischen Bereich und dem fachpraktischen Bereich ergibt sich aus den Lehrplänen für die einzelnen Berufsfelder bzw. Berufsfeldschwerpunkte."

19. Die Anlagen 2a bis 2g werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1986 in Kraft.

München, den 8. August 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

2124-3-I

Zuständigkeitsverordnung zum Krankenpflegerecht und zum Hebammenrecht (ZustVKrPfl-Heb)

Vom 13. August 1986

Auf Grund des Art. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenpflegerechts und des Hebammenrechts vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 133) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Regierung ist zuständige Behörde im Sinn
1. des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl I S. 893),
 2. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 16. Oktober 1985 (BGBl I S. 1973) und
 3. der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr - 77/452/EWG - (ABIEG Nr. L 176/1), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (BGBl 1985 II S. 1262); sie ist auch Informationsstelle im Sinn des Art. 15 dieser Richtlinie.
- (2) Die Regierung ist zuständige Behörde im Sinn
1. des Hebammengesetzes (HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl I S. 902),
 2. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebAPrO) vom 3. September 1981 (BGBl I S. 923), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl I S. 902), und
 3. der Richtlinie des Rates vom 21. Januar 1980 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnach-

weise für Hebammen und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr - 80/154/EWG - (ABIEG Nr. L 33/1), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (BGBl 1985 II S. 1262); sie ist auch Informationsstelle im Sinn des Art. 16 dieser Richtlinie.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung (§§ 6 und 10 Abs. 3 KrPflG, § 7 HebG) entscheidet die Schulleitung.

(4) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 KrPflAPrV und § 11 Abs. 4 Satz 4 HebAPrO trifft die Regierung, in deren Bereich der Antragsteller die Wiederholungsprüfung ablegt.

(5) Zuständige Behörde im Sinn des § 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 KrPflAPrV sowie des § 4 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 HebAPrO ist die Regierung, in deren Bereich sich die Schule befindet.

§ 2

Die Zuständigkeitsregelungen ermächtigen zum Vollzug der in § 1 genannten Vorschriften in der jeweiligen Fassung.

§ 3

Diese Verordnung tritt, soweit sie das Krankenpflegerecht betrifft, mit Wirkung vom 1. September 1985 und soweit sie das Hebammenrecht betrifft, mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft.

München, den 13. August 1986

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2132-1-5-I

**Verordnung
zur Änderung der
Versammlungsstättenverordnung**

Vom 13. August 1986

Auf Grund des Art. 90 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - Versammlungsstättenverordnung - VStättV - (BayRS 2132-1-5-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 werden die Worte „ , bei Räumen, die zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt sind, mehr als 400“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „oder zum Verzehr von Speisen und Getränken“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder für den Verzehr von Speisen und Getränken“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 13. August 1986

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2132-1-19-I

Verordnung über den Bau von Gast- und Beherbergungsstätten (Gaststättenbauverordnung – GastBauV)

Vom 13. August 1986

Auf Grund des Art. 90 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen

Abschnitt II

Baustoffe, Bauteile, Rettungswege

- § 5 Wände
- § 6 Decken
- § 7 Wand- und Deckenverkleidungen, Dämmstoffe
- § 8 Rettungswege im Gebäude
- § 9 Ausgänge
- § 10 Flure als Rettungswege
- § 11 Treppen und Treppenräume
- § 12 Türen

Abschnitt III

Haustechnische Anlagen

- § 13 Lüftung
- § 14 Rauchabführung
- § 15 Elektrische Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung
- § 16 Feuerlösch-, Brandmelde- und Alarminrichtungen

Abschnitt IV

Anforderungen an Räume

- § 17 Gasträume
- § 18 Beherbergungsräume, Schlafräume für Betriebsangehörige
- § 19 Toilettenanlagen
- § 20 Küchen-, Schank- und Vorratsräume

Abschnitt V

Betriebsvorschriften

- § 21 Pflichten des Betreibers
- § 22 Rettungswege, Sicherheitsbeleuchtung
- § 23 Ausschmückungen, Abfallstoffe
- § 24 Toilettenanlagen
- § 25 Übersichtsplan, Brandschutzordnung

Abschnitt VI

Zusätzliche Bauvorlagen, Prüfungen

- § 26 Zusätzliche Bauvorlagen
- § 27 Prüfungen

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

- § 28 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Gaststätten und Beherbergungsstätten
- § 29 Ausnahmen
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von nach dem Gaststättengesetz erlaubnispflichtigen

1. Gaststätten mit Gasträumen oder mit Gastplätzen im Freien und
2. Beherbergungsstätten mit mehr als 8 Gastbetten.

(2) ¹Die §§ 3, 5 bis 8, 9 Abs. 1, §§ 10 bis 12, 13 Abs. 4, §§ 14 bis 16, 21 bis 23, 25 bis 27, 29 und 30 gelten ferner für den Bau und Betrieb von nicht nach dem Gaststättengesetz erlaubnispflichtigen

1. Gaststätten mit mehr als 60 Gastplätzen und
2. Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Gastbetten.

²Für Betriebs- und Behördenkantinen in baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung im Sinn des Art. 52 BayBO gilt Satz 1 nur für die Gasträume, Küchen- und Vorratsräume, nicht für die übrigen Teile der baulichen Anlage.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Berghütten, Kantinen auf Baustellen, fliegende Bauten, vorübergehend eingerichtete Gast- und Beherbergungsstätten und nach dem Gaststättengesetz erlaubnisfreie Straußwirtschaften.

§ 2

Begriffe

(1) Gaststätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die zum Verzehr von Speisen oder Getränken bestimmt sind.

(2) Beherbergungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die zur Beherbergung von Gästen bestimmt sind.

(3) Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen oder Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke bestimmt sind.

(4) Beherbergungsräume sind Wohn- oder Schlafräume für Gäste.

(5) Gastplätze sind Sitz- oder Stehplätze für Gäste.

(6) Gastbetten sind die für eine regelmäßige Beherbergung eingerichteten Schlafstätten.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) ¹Gäste und Betriebsangehörige müssen unmittelbar oder zügig über Flächen des Grundstücks, die nicht anderweitig genutzt werden dürfen (als Rettungswege dienende Verkehrsflächen), auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangen können. ²Für die Breite der Rettungswege gilt § 8 Abs. 3.

(2) ¹Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen und Beherbergungsstätten, die in Obergeschossen mehr als 60 Gastbetten haben, müssen von öffentlichen Verkehrsflächen insbesondere für die Feuerwehr eine Zu- oder Durchfahrt haben

1. zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude,
2. zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen außer vom Treppenraum nur von der Gebäuderückseite möglich ist.

²Die Zu- oder Durchfahrt muß eine lichte Höhe von mindestens 3,50 m haben und mindestens 3,50 m breit sein.

§ 4

Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen

¹Unbeschadet Art. 51 Abs. 1 und 2 BayBO sind Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen so herzustellen, daß Behinderte, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern mindestens 1 Geschoß entsprechend benutzen oder aufsuchen können. ²Art. 51 Abs. 3 und 4 BayBO und § 15 der Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Bauordnung - DVBayBO - (BayRS 2132-1-1-I) gelten entsprechend.

Abschnitt II

Baustoffe, Bauteile, Rettungswege

§ 5

Wände

(1) Tragende und aussteifende Wände und ihre Unterstützungen sind in Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß feuerbeständig herzustellen.

(2) ¹Trennwände zwischen Gaststätten oder Beherbergungsstätten und betriebsfremden Räumen müssen in Gebäuden mit mehr als einem Vollge-

schoß feuerbeständig sein. ²Türen in diesen Wänden müssen mindestens feuerhemmend sein.

§ 6

Decken

Decken und ihre Unterstützungen sind bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß feuerbeständig herzustellen, wenn sich darüber noch Aufenthaltsräume befinden.

§ 7

Wand- und Deckenverkleidungen, Dämmstoffe

(1) ¹Verkleidungen von Wänden dürfen aus normal- oder schwerentflammaren Baustoffen bestehen, wenn die Verkleidung unmittelbar auf der Wand aufgebracht ist. ²Sonstige Verkleidungen an Wänden in Gasträumen müssen einschließlich der Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen aus mindestens schwerentflammaren Baustoffen hergestellt werden; Verkleidungen aus normalentflammaren Baustoffen sind zulässig, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. ³Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(2) ¹Verkleidungen von Decken in Gasträumen dürfen einschließlich der Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen aus normalentflammaren Baustoffen bestehen. ²Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) In Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß müssen Wand- und Deckenverkleidungen einschließlich der Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen sowie Dämmstoffe in Treppenträumen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie als Rettungsweg einer Gaststätte dienen.

§ 8

Rettungswege im Gebäude

(1) Gänge in Gasträumen, Ausgänge zu den Fluren, Flure, Treppen und andere Ausgänge (Rettungswege) müssen in solcher Anzahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, daß Gäste und Betriebsangehörige auf kürzestmöglichem Weg leicht und gefahrlos ins Freie auf Verkehrsflächen gelangen; die Anforderungen an die Rettungswege ergeben sich im einzelnen aus den §§ 9 bis 12.

(2) ¹Von jedem Gastplatz darf der Weg zu einem Gang, der als Rettungsweg dient, nicht länger als 5 m sein. ²Bei Gasträumen mit mehr als 200 Gastplätzen sind größere Entfernungen als nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayBO zulässig; die Entfernung von einem Gastplatz bis zum nächsten Ausgang im Gastraum darf jedoch nicht länger als 25 m sein.

(3) ¹Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muß 1 m je 150 darauf angewiesene Personen betragen. ²Zwischenwerte sind zulässig. ³Die lichte Mindestbreite muß jedoch betragen für

Gänge in Gasträumen	80 cm,
Türen	90 cm,
Flure und alle übrigen Rettungswege	100 cm.

(4) Die erforderliche Mindestbreite von Rettungswegen darf durch geöffnete Türen und feste Einbauten, wie Verkaufsstände, Spielgeräte, Automaten, Wandtische, Wandsitze, Bordbretter und Kleiderablagen, nicht eingeengt werden.

(5) Bei mehreren Benutzungsarten sind die Rettungswege nach der größtmöglichen Personenzahl zu berechnen.

(6) Haben mehrere, in verschiedenen Geschossen gelegene Gasträume gemeinsame Rettungswege, so sind bei der Berechnung die Räume des Geschosses mit der größten Personenzahl ganz, die Räume der übrigen Geschosse nur zur Hälfte zugrunde zu legen.

(7) ¹Rettungswege von Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder in Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten sowie Türen zu Treppenträumen sind durch beleuchtbare Schilder zu kennzeichnen. ²Bei kleineren Gaststätten und Beherbergungsstätten kann die Kennzeichnung der Rettungswege verlangt werden; es kann verlangt werden, daß die Schilder beleuchtbar sind.

(8) Fußbodenbeläge in Fluren und Treppenträumen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen mindestens schwerentflammbar sein.

§ 9

Ausgänge

(1) Gasträume, die einzeln mehr als 200 Gastplätze haben, und Gasträume in Kellergeschossen müssen mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge unmittelbar ins Freie, auf Flure oder in Treppenträume haben, wovon ein Ausgang über einen anderen Gastraum führen darf.

(2) Es kann verlangt werden, daß Ausgänge ins Freie insbesondere bei Gaststätten mit regelmäßigen Musikdarbietungen mit Schallschutzschleusen ausgestattet werden.

§ 10

Flure als Rettungswege

(1) ¹Flure von Gasträumen mit zusammen mehr als 200 Gastplätzen müssen mindestens zwei Ausgänge ins Freie oder zu notwendigen Treppen haben. ²Von jeder Stelle des Flurs muß ein solcher Ausgang in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.

(2) Wände von Fluren in Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß sind mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen, in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen feuerbeständig herzustellen.

(3) Befinden sich im Kellergeschoß Gasträume, so müssen in Fluren die Türen zu Räumen, die nicht von Gästen benutzt werden, mindestens feuerhemmend sein.

(4) ¹Einzelne Stufen im Zuge von Fluren sind unzulässig. ²Eine Folge von drei oder mehr Stufen ist zulässig, wenn sie eine Stufenbeleuchtung oder eine Beleuchtung von oben hat. ³Für das Steigungsverhältnis der Stufen gilt § 11 Abs. 2.

§ 11

Treppen und Treppenträume

(1) Jedes nicht zu ebener Erde gelegene Geschoß mit mehr als 30 Gastbetten oder mit Gasträumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Gastplätze haben, muß über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen oder eine Treppe in einem Sicherheitstreppenraum zugänglich sein (notwendige Treppen).

(2) ¹Stufen von Treppen zu Geschossen mit Gasträumen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, müssen eine Auftrittsweite von mindestens 28 cm haben und dürfen nicht höher als 17 cm sein; bei gebogenen Läufen darf die Auftrittsweite der Stufen an der schmalsten Stelle nicht kleiner als 23 cm sein. ²Treppen müssen auf beiden Seiten feste Handläufe ohne freie Enden haben. ³Es kann verlangt werden, die Handläufe über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen.

(3) Türen zwischen Gasträumen mit mehr als 200 Gastplätzen und Treppenträumen müssen mindestens feuerhemmend sein.

(4) ¹Abweichend von Art. 34 Abs. 3 Satz 1 BayBO darf in Gebäuden mit mehreren notwendigen Treppen ein Treppenraum über eine Halle mit dem Freien verbunden sein. ²Die Entfernung von der Treppe bis ins Freie darf nicht mehr als 20 m betragen. ³Es kann verlangt werden, daß die Halle durch feuerbeständige Wände von anderen Räumen zu trennen ist und Öffnungen zu diesen Räumen feuerhemmende Türen haben. ⁴Öffnungen zu allgemein zugänglichen Fluren müssen dicht- und selbstschließende Türen haben. ⁵Glasfüllungen in diesen Türen müssen aus mindestens 6 mm dickem Drahtglas mit verschweißtem Netz oder aus entsprechend widerstandsfähigem Glas bestehen. ⁶Auskunftsstellen, Kleiderablagen, Verkaufsstände und Verkaufsräume können in die Halle einbezogen werden.

(5) Führt der Ausgang aus Treppenträumen über Flure ins Freie, so sind die Flure gegen andere Räume feuerbeständig abzutrennen; Öffnungen sind mit mindestens feuerhemmenden Türen zu versehen.

§ 12

Türen

(1) ¹Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. ²Türen zu Treppenträumen sind so anzuordnen, daß sie beim Öffnen und im geöffneten Zustand die erforderliche Laufbreite nicht einengen.

(2) ¹Drehtüren, Hebetüren und Schiebetüren sind in Rettungswegen unzulässig. ²Pendeltüren, außer zwischen Gasträumen und Küchen, müssen Bodenschließer haben. ³Automatische Schiebetüren können für Ausgänge ins Freie verwendet werden, wenn sie sich in jeder Stellung in Fluchtrichtung als Drehflügeltüren benutzen lassen. ⁴Türen müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff von oben nach unten oder durch Druck leicht in voller Breite zu öffnen sein.

Abschnitt III**Haustechnische Anlagen****§ 13****Lüftung**

(1) Gasträume und andere Aufenthaltsräume müssen die für eine ausreichende Lüftung erforderlichen Einrichtungen haben.

(2) ¹Durch die raumlufthechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) muß für jeden Gastplatz eine stündliche Außenluftrate von mindestens 20 m³, in Räumen, in denen geraucht werden darf, von mindestens 30 m³, gesichert sein. ²Anlagen zur Belüftung von Gaststätten mit regelmäßigen Musikdarbietungen müssen schallgedämmt sein. ³Lüftungsleitungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; § 12 DVBayBO bleibt unberührt.

(3) Koch- und Grilleinrichtungen sollen Abzüge haben, die Wrasen und Dünste unmittelbar absaugen und so ins Freie abführen, daß die Bewohner des Grundstücks und der Nachbargrundstücke nicht erheblich belästigt werden.

(4) ¹Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch auswechselbare Fettfilter gegen Fettablagerung zu schützen. ²Sie sind von anderen Lüftungsleitungen zu trennen. ³Reinigungsöffnungen können verlangt werden.

§ 14**Rauchabführung**

(1) ¹Gasträume mit mehr als 400 Gastplätzen ohne offenbare Fenster und Gasträume in Kellergeschossen müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 v. H. ihrer Grundfläche haben; um erhebliche Gefahren oder Nachteile im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayBO zu verhüten, können solche Rauchabzugsöffnungen bei mehr als 200 Gastplätzen verlangt werden. ²Die Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. ³Die Vorrichtung zum Öffnen der Rauchabzüge muß an einer jederzeit zugänglichen Stelle des Gastraums liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben. ⁴An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob der Rauchabzug offen oder geschlossen ist.

(2) ¹Rauchabzugsleitungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Führen die Leitungen durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. ³Rauchabzugsleitungen sollen senkrecht bis ins Freie geführt werden.

(3) Alle beweglichen Teile von Rauchabzügen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.

(4) Es ist zulässig, den Rauch über eine Lüftungsanlage mit Ventilator abzuführen, wenn diese auch im Brandfall wirksam ist.

§ 15**Elektrische Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung**

(1) ¹In Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder in Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten muß zur Beleuchtung von Gasträumen, Fluren, Treppenträumen, Ausgängen und anderen Rettungswegen eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die gewährleistet, daß sich Gäste und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können. ²Für kleinere Gast- und Beherbergungsstätten kann eine Sicherheitsbeleuchtung verlangt werden, wenn dies wegen mangelnder Übersichtlichkeit erforderlich ist.

(2) ¹Die Sicherheitsbeleuchtung muß eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstroms sich selbsttätig innerhalb einer Sekunde einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens einständigen Betrieb ausgelegt ist. ²Um erhebliche Gefahren oder Nachteile im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayBO zu verhüten, kann eine längere Betriebsdauer verlangt werden. ³Für Beherbergungsbetriebe kann als Ersatzstromquelle auch ein bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung selbsttätig sich mindestens innerhalb von 15 Sekunden einschaltendes Stromerzeugungsaggregat verwendet werden.

(3) Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muß mindestens 1 Lux betragen.

(4) ¹Ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich, so ist die Beleuchtung der Rettungswege, die nach § 8 Abs. 7 beleuchtbar sein müssen, an die Ersatzstromquelle anzuschließen. ²Ist eine Beleuchtung nach § 10 Abs. 4 erforderlich, so ist diese an eine aus anderen Gründen erforderliche Ersatzstromquelle anzuschließen.

(5) Für die sicherheitstechnischen Anlagen, die auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung in Betrieb sein müssen, kann der Anschluß an eine Ersatzstromquelle verlangt werden.

§ 16**Feuerlösch-, Brandmelde- und Alarminrichtungen**

(1) In Gaststätten sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

(2) ¹Beherbergungsbetriebe müssen je Geschoß und Brandabschnitt mindestens einen geeigneten Feuerlöscher haben. ²Der Feuerlöscher ist in der Nähe des Treppenraums an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle anzubringen. ³Beherbergungsbetriebe müssen geeignete Alarminrichtungen haben, durch die im Gefahrenfall die Gäste gewarnt werden können.

(3) Weitere Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen, wie selbsttätige Feuerlöschanlagen oder Rauchmeldeanlagen, können gefordert werden, wenn dies aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.

Abschnitt IV

Anforderungen an Räume

§ 17

Gasträume

(1) ¹Gasträume dürfen nicht zugleich als Wohn- oder Schlafräume dienen. ²Gasträume und Wohnungen müssen getrennt zugänglich sein.

(2) ¹Die Grundfläche mindestens eines Gastraums muß in Gaststätten mindestens 25 m² betragen; für weitere Gasträume genügt eine Grundfläche von 12 m². ²Bei Gaststätten, die nach Angebot und Ausstattung nur für eine kurze Verweildauer der Gäste eingerichtet sind, kann eine geringere Grundfläche gestattet werden.

(3) ¹Die lichte Höhe von Gasträumen muß bei einer Grundfläche

- von nicht mehr als 50 m² mindestens 2,50 m
- von mehr als 50 m² mindestens 2,75 m
- von mehr als 100 m² mindestens 3,00 m und
- von mehr als 2000 m² mindestens 3,25 m

betragen. ²Über und unter Emporen muß die lichte Höhe mindestens 2,50 m betragen. ³Abgehängte oder aufgelagerte Unterdecken, die einen Luftaustausch ermöglichen, dürfen die lichte Höhe bis zu 2,50 m einschränken. ⁴Für kleinere Bereiche, wie Nischen, genügt eine lichte Höhe von 2,00 m.

(4) ¹Bodenflächen mit mehr als 20 cm Höhenunterschied sind zu umwehren oder durch Stufen und Rampen zu verbinden. ²Emporen und Galerien müssen Fußleisten zum Schutz gegen ein Herabfallen von Gegenständen haben.

§ 18

Beherbergungsräume, Schlafräume für Betriebsangehörige

(1) ¹Jeder Beherbergungsraum muß einen eigenen Zugang vom Flur haben. ²Für gemeinsam vermietbare Raumgruppen, wie Appartements oder Suiten, genügt es, wenn nur ein Raum unmittelbar vom Flur aus zugänglich ist. ³Die Zugangstüren müssen durch Nummern oder Symbole gekennzeichnet und von innen und außen abschließbar sein.

(2) Einbettzimmer müssen mindestens 8 m², Zweibettzimmer mindestens 12 m² groß sein; Nebenräume, insbesondere Wasch- und Toilettenräume, werden nicht angerechnet.

(3) Schlafräume für Betriebsangehörige dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Gasträumen liegen.

§ 19

Toilettenanlagen

(1) Die Toilettenräume für Gäste müssen leicht erreichbar und gekennzeichnet sein.

(2) ¹In Gaststätten müssen für Gäste mindestens vorhanden sein:

Gastplätze	Toilettenbecken		Urinale	
	Herren	Damen	Becken oder Rinnen	Stück lfd. m
bis 50	1	1	2	2
über 50 bis 100	1	2	3	2,50
über 100 bis 200	2	2	4	3
über 200 bis 300	2	3	5	3,50
über 300 bis 400	3	4	6	4
über 400	- Festlegung im Einzelfall -			

²Für Damen und Herren müssen getrennte Toilettenräume vorhanden sein. ³Für Sitzbetriebe oder Stehbetriebe mit Ausschank alkoholischer Getränke mit bis zu 25 Gastplätzen genügt ein Toilettenbecken und ein Urinal. ⁴Bei Stehbetrieben ohne Ausschank alkoholischer Getränke mit bis zu 35 Gastplätzen kann auf Toilettenanlagen verzichtet werden.

(3) ¹In jedem Geschoß von Beherbergungsbetrieben, in dem Beherbergungsräume für Gäste liegen, soll für je angefangene 10 Betten eine Toilette vorhanden sein. ²Betten von Beherbergungsräumen mit eigenen Toilettenräumen werden nicht mitgerechnet.

(4) ¹Für die Betriebsangehörigen müssen leicht erreichbare Toilettenräume vorhanden sein. ²Der Weg der in der Küche Beschäftigten zu den Toilettenräumen darf nicht durch Gasträume oder durchs Freie führen. ³Im übrigen richten sich die Anforderungen an die Toilettenräume, unbeschadet der Absätze 5 und 6, nach den betrieblichen Verhältnissen, insbesondere nach Zahl und Geschlecht der Personen, deren regelmäßige Beschäftigung in dem Betrieb zu erwarten ist.

(5) ¹Toilettenräume für Damen und Herren müssen durch durchgehende Wände voneinander getrennt sein. ²Jeder Toilettenraum muß einen lüftbaren und beleuchtbaren Vorraum mit Waschbecken und gesundheitlich einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen haben. ³Die Wände der Toilettenräume sind bis zur Höhe von mindestens 1,50 m mit einem wasserfesten, glatten Belag oder Anstrich zu versehen. ⁴Die Fußböden sollen ausreichend gleitsicher und möglichst leicht zu reinigen sein. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Toiletten nach Absatz 3 Satz 2.

(6) ¹Toiletten- und Urinalbecken müssen Wasserspülungen haben. ²Urinalräume müssen unter den Urinalen einen Fußbodenablauf mit Geruchverschluss haben. ³Die Standbreite von Urinalbecken darf 60 cm nicht unterschreiten.

§ 20

Küchen-, Schank- und Vorratsräume

(1) ¹Gaststätten müssen Küchen haben, wenn dies nach der Art des Betriebs erforderlich ist. ²Küchen müssen mindestens eine Grundfläche von 8 m² haben. ³Für die lichte Höhe der Küchen gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.

(2) Fußböden sollen ausreichend gleitsicher, wasserundurchlässig und möglichst leicht zu reinigen sein.

(3) ¹Küchen müssen mindestens eine Wasserzapfstelle, einen Schmutzwasserausguß, ein Handwaschbecken und eine ausreichende Spülanlage haben. ²Schankräume müssen mindestens eine Wasserzapfstelle und eine ausreichende Gläserspülanlage haben.

(4) ¹In Gaststätten muß ein nach außen oder durch eine ausreichende RLT-Anlage lüftbarer, genügend großer Vorratsraum oder Einbauschrank zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder eine demselben Zweck dienende, ausreichend große Kühleinrichtung vorhanden sein. ²Türen von Kühlräumen müssen von innen ohne Schlüssel geöffnet werden können.

Abschnitt V

Betriebsvorschriften

§ 21

Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber einer Gaststätte und eines Beherbergungsbetriebs ist dafür verantwortlich, daß

1. die technischen Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, ihrem Zweck entsprechend betrieben werden oder betriebsbereit bleiben und
2. die nachstehenden Betriebsvorschriften eingehalten werden.

(2) Während des Betriebs von Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen und von Beherbergungstätten mit mehr als 60 Gastbetten muß der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter ständig anwesend sein.

§ 22

Rettungswege, Sicherheitsbeleuchtung

(1) ¹Rettungswege außerhalb der Gebäude sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind von Kraftfahrzeugen oder Gegenständen freizuhalten. ²Darauf ist in Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen und Beherbergungsbetrieben mit mehr als 60 Gastbetten durch Schilder hinzuweisen (Zeichen 283 StVO mit Zusatzschild „Anfahrtszone der Feuerwehr“); um erhebliche Gefahren oder Nachteile im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayBO zu verhüten, können solche Hinweisschilder bei mehr als 200 Gastplätzen verlangt werden.

(2) ¹Rettungswege innerhalb der Gebäude sind freizuhalten. ²In Gaststätten mit mehr als 200 Gastplätzen sind sie bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten; bei kleineren Schank- und Speisewirtschaften kann eine Beleuchtung verlangt werden.

(3) ¹Bewegliche Verkaufsstände, Möbel und sonstige Gegenstände dürfen in Rettungswegen nur so aufgestellt werden, daß die Rettungswege nicht eingengt werden. ²In Treppenträumen im Sinn des Art. 34 Abs. 1 BayBO ist das Aufstellen dieser Gegenstände unzulässig, es sei denn aus der Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken.

(4) Feuerhemmende oder feuerbeständige Türen sowie Türen, die dicht- und selbstschließend sein müssen, dürfen in geöffnetem Zustand auch vor-

übergehend nicht festgestellt werden; sie dürfen offengehalten werden, wenn sie bei Raucheinwirkung selbständig schließen.

(5) ¹In Räumen von Gaststätten, die nicht durch Tageslicht ausreichend erhellt sind, muß eine nach § 15 Abs. 1 erforderliche Sicherheitsbeleuchtung vom Einlaß der Gäste ab in Betrieb sein; sie muß in Betrieb bleiben, bis die Gäste und Betriebsangehörigen die Gaststätte verlassen haben. ²In Räumen von Beherbergungsbetrieben, die nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind, muß eine nach § 15 Abs. 1 erforderliche Sicherheitsbeleuchtung ständig in Betrieb sein.

§ 23

Ausschmückungen, Abfallstoffe

(1) ¹In Gasträumen und Fluren von Gaststätten mit mehr als 200 Gastplätzen müssen Ausschmückungen mindestens schwerentflammbar, in Treppenträumen nichtbrennbar sein. ²Hängende Raumdekorationen müssen vom Fußboden einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten. ³Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen nur in frischem Zustand verwendet werden.

(2) ¹Brennbare Abfallstoffe sind bei Betriebschluß aus den Gasträumen zu entfernen. ²Sie sind in Abfallbehältern außerhalb des Gebäudes oder innerhalb des Gebäudes in besonderen, gut lüftbaren, feuerbeständigen Räumen aufzubewahren; Art. 44 BayBO ist zu beachten.

(3) Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen und müssen dichtschießende Deckel haben.

(4) Die nach § 13 Abs. 4 erforderlichen Fettfilter sind bei Bedarf zu reinigen.

§ 24

Toilettenanlagen

(1) Die nach § 19 erforderlichen Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

(2) ¹Seife und Handtrocknungseinrichtungen dürfen nicht ausschließlich gegen Entgelt benutzt werden können. ²Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht bereitgehalten werden.

§ 25

Übersichtsplan, Brandschutzordnung

(1) Die Zahl der Gäste, die sich aus § 8 Abs. 3 ergibt, darf nicht überschritten werden.

(2) In allen Fluren von Beherbergungsbetrieben mit mehr als 60 Gastbetten ist an gut sichtbarer Stelle ein ständig beleuchteter Übersichtsplan anzubringen, der Angaben über die im Gefahrenfall zu benutzenden Rettungswege, die Rückzugsrichtung und die Feuerlöscheinrichtungen enthält.

(3) ¹In Beherbergungsbetrieben ist auf der Innenseite der Türen aus den Beherbergungsräumen zum Flur ein gut lesbares Schild anzubringen, auf

dem die Lage des Raums, der Verlauf der Rettungswege bis zu den Ausgängen oder Treppen und die Art des Alarmzeichens (§ 16 Abs. 2) darzustellen sind. ²Neben den Türen von Personenaufzügen ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“.

(4) Für Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Gastbetten ist im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr eine Brandschutzordnung aufzustellen und den Betriebsangehörigen bekanntzumachen.

Abschnitt VI

Zusätzliche Bauvorlagen, Prüfungen

§ 26

Zusätzliche Bauvorlagen

(1) ¹Die Bauvorlagen müssen zusätzlich zu den Anforderungen der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung – BauVerfV – (BayRS 2132-1-2-I) Angaben enthalten über

1. die Art des Betriebs und die Nutzung der Räume,
2. die Zahl der Gastplätze in Gaststätten,
3. die Gesamtzahl der Gastbetten sowie
4. die erforderlichen Rettungswege und ihre Abmessungen mit rechnerischem Nachweis.

²§ 1 Abs. 5 BauVerfV bleibt unberührt.

(2) Der Lageplan muß die Anordnung und den Verlauf der Rettungswege auf dem Grundstück und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr enthalten.

(3) Die Anordnung und der Verlauf der Rettungswege von Gasträumen sind in einem besonderen Plan im Maßstab von mindestens 1:100 darzustellen; bei veränderlicher Einrichtung sind, soweit erforderlich, weitere Pläne vorzulegen.

§ 27

Prüfungen

(1) ¹Feuerlöschgeräte, automatische Türen, Feuerlösch-, Brandmelde- und Alarmeinrichtungen, Rauchabzugseinrichtungen, RLT-Anlagen, sicherheitstechnisch wichtige elektrische Anlagen und selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. ²Die Prüfungen müssen mindestens jährlich, bei Feuerlöschgeräten und RLT-Anlagen mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden.

(2) ¹Der Betreiber hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen. ²Betreiber von Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder von Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten haben das Prüfungsergebnis der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen und die Beseitigung der festgestellten Mängel mitzuteilen.

(3) Bei Schadensfällen oder Mängeln an Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

(4) Der Betreiber hat die Berichte über die Prüfungen und die Nachweise über die Beseitigung der festgestellten Mängel aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten in Abständen von längstens fünf Jahren zu prüfen. ²Dabei ist auch die Einhaltung von Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die Prüfungen nach Absatz 1 fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. ³Die Bauaufsichtsbehörde kann auch kleinere Gaststätten prüfen.

(6) ¹Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für Gaststätten des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden, die die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen oder denen sie ganz oder teilweise übertragen sind. ²Die Prüfungen derartiger Gaststätten sind von den zuständigen Behörden in eigener Verantwortung durchzuführen und zu überwachen.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

§ 28

Anwendung der Vorschriften auf bestehende Gaststätten und Beherbergungsstätten

(1) ¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Gaststätten und Beherbergungsstätten sind folgenden Bauvorschriften anzupassen:

1. innerhalb einer Frist von einem Jahr:

Kennzeichnung der Rettungswege,
Feuerlöscher,

2. innerhalb einer Frist von sechs Jahren:

Türen in Treppenträumen, soweit es baulich möglich ist,
sonstige Türen,
Sicherheitsbeleuchtung,
Alarmeinrichtungen.

²Die Anpassungspflicht für Türen besteht bei Beherbergungsbetrieben nur, wenn sie mehr als 30 Gastbetten haben; auf die nachträgliche Erfüllung der Vorschrift des § 12 kann bei kleineren Gaststätten und Beherbergungsbetrieben ferner verzichtet werden, wenn im Hinblick auf ihre Lage im Gebäude, insbesondere die Zuordnung zu fremden Nutzungseinrichtungen keine Bedenken wegen der Sicherheit oder Gesundheit bestehen.

(2) ¹Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Gaststätten gelten die Betriebsvorschriften dieser Verordnung (§§ 21 bis 25) entsprechend. ²Wird in den §§ 21 bis 25 auf andere als die in Absatz 1 genannten Vorschriften des Zweiten bis Vierten Abschnitts Bezug genommen, so ist die Betriebsvorschrift insoweit nicht anwendbar.

(3) ¹Bei bestehenden Gaststätten sind die Prüfungen erstmalig innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen. ²Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen nach

§ 27 Abs. 1 rechnen von dem Zeitpunkt an, zu dem die Anlagen und Einrichtungen erstmalig geprüft worden sind.

(4) Art. 63 Abs. 5 BayBO bleibt unberührt.

§ 29

Ausnahmen

Von den Anforderungen in den §§ 3, 5 bis 28 können bei Betrieben,

1. die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung befugt errichtet worden sind und in dem seitherigen Umfang weitergeführt oder nicht wesentlich erweitert werden sollen,
2. die in bestehenden Gebäuden errichtet werden oder
3. deren Umfang durch die Betriebsart, die Art der zugelassenen Getränke oder zu bereitenden Speisen oder des Besucherkreises beschränkt ist (dies gilt insbesondere für Beherbergungsstätten in landwirtschaftlichen Betrieben, Jugendbeherbergungsstätten und Kantinen in Betriebs- und Verwaltungsgebäuden),

Ausnahmen gestattet werden, wenn erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit nicht zu befürchten sind oder durch besondere Maßnahmen ausgeglichen werden.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer als Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 1 Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr oder Rettungswege auf dem Grundstück nicht von Kraftfahrzeugen oder Gegenständen freihält,
2. entgegen § 22 Abs. 2 Rettungswege während der Betriebszeit nicht freihält und beleuchtet,
3. entgegen § 22 Abs. 4 Türen feststellt,
4. entgegen § 22 Abs. 5 die Sicherheitsbeleuchtung nicht in Betrieb hält.

§ 31

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. ²Sie tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

München, den 13. August 1986

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2236-2-3-17-K

**Siebzehnte Verordnung
zur Einführung der beruflichen
Grundbildung in Bayern
- Einführung der beruflichen
Grundbildung im Berufsfeld
„Gesundheit“ -**

Vom 14. August 1986

Auf Grund des Art. 52 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (BayRS 2236-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Mai 1986 (GVBl S. 61), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

In folgenden Berufen des Berufsfeldes „Gesundheit“ wird berufliche Grundbildung eingeführt:

Arzthelfer/Arzthelferin,
Tierarzthelfer/Tierarzthelferin.

§ 2

Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form.

§ 3

Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium und den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln.

§ 4

Die Bestimmungen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen und die in seinem Vollzug erlassenen Ausführungsverordnungen bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1986 in Kraft.

München, den 14. August 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Mathilde Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

2233-2-1-K/2232-2-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Sondervolksschulordnung und der Volksschulordnung

Vom 22. August 1986

Auf Grund von Art. 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Schulpflichtgesetzes - SchPG - (BayRS 2230-8-1-K), geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (GVBl S. 51), und Art. 14 Nr. 4 des Volksschulgesetzes - VoSchG - (BayRS 2232-1-K), geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (GVBl S. 51), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Schulen für Behinderte in Bayern (Sondervolksschulordnung - SVSO) vom 14. Juli 1983 (GVBl S. 799, ber. S. 1139), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1985 (GVBl S. 842), wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Ein Schwerbehinderter im Sinn des § 1 Schwerbehindertengesetz oder ein Mehrfachbehinderter (§ 11) kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder, wenn der Schüler volljährig ist, auf seinen Antrag die Sondervolksschule auch über das 11. (bei Sinnesgeschädigten 12.) Schulbesuchsjahr hinaus besuchen, wenn er

1. den erfolgreichen Abschluß der besuchten Sondervolksschule einschließlich des erfolgreichen oder qualifizierenden Hauptschulabschlusses noch nicht erreicht hat oder
2. noch nicht alle Schulstufen der Schule für Geistigbehinderte oder einer anderen Schule, die auf der Grundlage des Lehrplans der Schulen für Geistigbehinderte unterrichtet, einschließlich der mindestens dreijährigen Werkstufe erfolgreich durchlaufen hat

und wenn zu erwarten ist, daß er durch den verlängerten Schulbesuch gefördert werden kann (Individualprognose, Art. 16 Abs. 1 Satz 3 SchPG). ²Über den Antrag entscheidet der Schulleiter, bei privaten Sondervolksschulen im Einvernehmen mit dem Schulträger. ³Der Schulleiter teilt die Entscheidung unverzüglich dem Staatlichen Schulamt mit und legt ihm seine Stellungnahme, die erforderlichen Nachweise über die Behinderung und über die Förderungsbedürftigkeit und -fähigkeit und die Unterlagen zur bisherigen Schullaufbahn vor. ⁴Das Staatliche Schulamt teilt dem Schulleiter und den Erziehungsberechtigten unverzüglich mit, wenn es die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 Satz 3 SchPG als nicht gegeben ansieht. ⁵Das Staatliche Schulamt kann ärztliche und sonderpädagogisch-psychologische Gutachten anfordern; in begründeten Zweifelsfällen ist ein Gutachten des Gesundheitsamts einzuholen.

(5) ¹Abweichend von Art. 16 Abs. 1 Satz 4 SchPG kann ein Schüler auch über den Ablauf des Schuljahres hinaus, in dem er das 21. Lebensjahr vollendet

hat, die Sondervolksschule auf Antrag freiwillig besuchen, wenn er

1. wegen seiner Behinderung später in die Schule aufgenommen wurde oder während seiner Schulzeit in erheblichem Umfang die Schule nicht besuchen konnte und daher bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem er das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht die neun, an Schulen für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose und Schwerhörige zehn Volksschulpflichtjahre, gegebenenfalls mit zweimaliger Verlängerung nach Art. 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Art. 9 SchPG durchlaufen konnte, oder
2. zwar die Volksschule/Sondervolksschule neun bzw. zehn Jahre, gegebenenfalls mit zweimaliger Verlängerung, besucht hat, die maßgebende Behinderung aber erst während des Schulbesuchs erkannt wurde oder, wenn die Behinderung schon vorher bekannt war, durch neue technische Hilfsmittel Möglichkeiten eines erfolgreichen Schulbesuchs neu eröffnet wurden.

²Der freiwillige Schulbesuch ist nur dann möglich, wenn der Schüler vom Zeitpunkt der Erkennung der Behinderung oder der Neueinführung technischer Hilfsmittel bis zum Ende des Schuljahres, in dem er das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht neun bzw. zehn Schuljahre, gegebenenfalls mit zweimaliger Verlängerung, die Sondervolksschule besucht hat, die seiner Behinderung entspricht.“

§ 2

Die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung - VSO) vom 21. Juni 1983 (GVBl S. 597), geändert durch Verordnung vom 19. November 1985 (GVBl S. 784), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zusätzlich zum Überweisungsverfahren ist ein Verfahren zur Genehmigung eines Gastschulverhältnisses einzuleiten, wenn der Schüler eine öffentliche Sondervolksschule besuchen soll, ohne daß er in deren Sprengel seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

München, den 22. August 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

791-1-8-U

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Erschwernisausgleich**

Vom 3. September 1986

Auf Grund des Art. 36a des Bayerischen Naturschutzgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über den Erschwernisausgleich vom 20. August 1983 (GVBl S. 679) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird das Wort „Eineinhalbfachen“ durch das Wort „Zweifachen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1986 in Kraft.

München, den 3. September 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134